



Nebenbestimmungen für die Förderung von Trockenmauern aus dem städtischen Naturschutzfonds der Landeshauptstadt Stuttgart

Gefördert werden kann die Neuerrichtung, Ergänzung oder Instandsetzung eingestürzter oder sanierungsbedürftiger Trockenmauern außerhalb des Siedlungsbereiches.

In Weinbergsteillagen ist eine Förderung durch den Naturschutzfonds nur möglich, sofern diese nicht durch die offizielle Steillagenkulisse abgedeckt werden. In diesem Fall greift das Steillagenprogramm des Amtes für Stadtplanung und Wohnen.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördergeldern aus weiteren Förderprogrammen zu Trockenmauern, wie dem zuvor genannten, ist nicht möglich.

1. Bedingungen zur Ausführung

1.1 Die Ausführung der Arbeiten muss fachgerecht in Eigenregie oder durch ein beauftragtes Unternehmen erfolgen. Einschlägige Handreichungen zur fachgerechten Bauausführung sind zu beachten.

Die staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg stellt einen „Handlungsleitfaden für die Sanierung von Trockenmauern“ kostenlos über die Homepage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zur Verfügung. Eine ausführliche Anleitung zum „Bau und Instandhaltung von Naturstein-Trockenmauern in terrassierten Weinbau-Steillagen“ kann bei der Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG) Heidelberg kostenpflichtig bestellt werden.

Werden die aufgeführten Bedingungen beim Bau nicht eingehalten, wird die Zuwendung nicht ausbezahlt bzw. zurückgefordert.

1.2 Beim Neuaufbau, Wiederaufbau und der Instandhaltung von Trockenmauern ist das Naturstein- und Bodenmaterial der alten Trockenmauer oder deren unmittelbarer Umgebung zu verwenden. Wenn neue Natursteine notwendig sind, ist nur die Verwendung der gleichen, ortstypischen Gesteinsart zulässig. Andere Gesteinsarten sind zuvor von der unteren Naturschutzbehörde zuzulassen.

Standortfremde Materialien wie Buntsandstein, Granit, Betonsteine sowie andere Materialien (z.B. Ziegel oder Holzpfosten) dürfen generell nicht verwendet werden.

1.3 Die Verwendung von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton sowie das Verfugen der Zwischenräume sind beim Bau der Mauern nicht zulässig.

1.4 Das Hintergemäuer darf nur aus verkeiltem, nicht geschüttetem Steinmaterial ausgeführt werden. Das Einbringen von Schotter ist unzulässig. Eine Hinterbetonierung mit wasserdurchlässigem Einkornbeton ist förderunschädlich, wenn dieses aus statischen Gründen (z.B. Wegunterseite) erforderlich ist und vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

1.5 Der Einbau von Folien, Vliesen oder ähnlichen Materialien (Geotextilien) ist nicht zulässig.

1.6 Das Fundament ist ausreichend tief und fachgerecht zu errichten. Im Fundament ist wasserdurchlässiger Beton grundsätzlich zugelassen; wenn der Einsatz aus statischen

Gründen erforderlich ist und vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

1.7 Übersicht der Auflagen zur fachgerechten Errichtung der Trockenmauern:

- Mauer und Hintergemäuer ohne Mörtel oder Beton
- Hintergemäuer nur aus verkeiltem, nicht geschüttetem Steinmaterial
- keine Geotextilien
- ca. 3-10% Anlauf
- Steinfundament oder nicht sichtbares Betonfundament
- keine Kreuzfugen
- Verwendung von ortstypischen, regional vorkommenden Natursteinen

1.6 Die fachgerechte Ausführung ist über Fotos der einzelnen Arbeitsschritte zu dokumentieren und nach Fertigstellung beim Amt für Umweltschutz einzureichen. Dies gilt insbesondere für:

- die Ausführung des Fundaments
- der Einbau von Bindersteinen
- die Hintermauerung
- fertige Mauer mit Anlauf und Fugenbild

Während der Arbeiten kann die fachgerechte Durchführung der Maßnahme jederzeit von Mitarbeiter*innen oder beauftragten Personen des Amtes für Umweltschutz überprüft werden; die antragsstellende Person hat die Überprüfung jederzeit zu ermöglichen und sicherzustellen

2. Abnahme der Maßnahme

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Umweltschutz die Beendigung der Arbeiten anzuzeigen, das Ergebnis über eine Dokumentation darzustellen und ein Termin zur fachlichen Abnahme zu vereinbaren.

Die antragstellende Person hat den Mitarbeiter*Innen oder beauftragten Personen des Amtes für Umweltschutz die Abnahme der Maßnahme zu ermöglichen und insbesondere den Zugang zur geförderten Maßnahme sicher zu stellen.

3. Weitere Bestimmungen

Im Bereich der wieder aufgebauten bzw. neu erstellten Trockenmauern ist der Einsatz von Herbiziden dauerhaft untersagt.

Die sich an und auf den wieder aufgebauten bzw. neu erstellten Trockenmauern ansiedelnde standorttypische Vegetation darf dauerhaft nicht entfernt werden. Ausgenommen davon sind Bäume und Sträucher.